

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

 Zug, 11. Dezember 1992
 

---

 24. Band Nr. 33
 

---

## Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom 28. Juni 1990

### Volksrechte (Initiative und Referendum)

*Der Kantonsrat des Kantons Zug  
beschliesst:*

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### I.

§ 33 aufgehoben

§ 34

<sup>1)</sup> Gesetze und allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse sowie Beschlüsse, die eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 500 000 Franken oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als 50 000 Franken im Jahr zur Folge haben, unterliegen der Volksabstimmung, wenn ein entsprechendes von 1500 Stimmberechtigten unterzeichnetes Begehren eingereicht wird (Referendum).

<sup>2)</sup> Die Referendumsfrist beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Kantonsrates.

<sup>1)</sup> BGS 111.1 (I, 5)

## 111.1(2)

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigung ist gemeindeweise amtlich auszuweisen.

<sup>4</sup> Die Volksabstimmung kann ferner von einem Drittel der Mitglieder des Kantonsrates unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschlossen werden (Behördenreferendum).

<sup>5</sup> Die Volksabstimmung ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Unterschriften bei der Staatskanzlei bzw. nach der Beschlussfassung im Kantonsrat durchzuführen. Findet innert drei Monaten nach Ablauf dieser Frist ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang statt, kann die Abstimmung mit diesem zusammengelegt werden.

<sup>6</sup> Dem Kantonsrat steht das Recht zu, ein Gesetz oder einen Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorzulegen.

### § 35

<sup>1</sup> 2000 Stimmberechtigte können unterschriftlich das Begehren um Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses stellen (Gesetzesinitiative) sowie die Einreichung einer Standesinitiative beim Bund verlangen. Ausgenommen sind Beschlüsse, die ausschliesslich in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen.

<sup>2</sup> Solche Begehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des formulierten Entwurfs eingebracht werden. Sie dürfen sich nur auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen (Einheit der Materie). Die Initiativen müssen eine Rückzugsklausel enthalten.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigung ist gemeindeweise amtlich auszuweisen.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat nimmt an seiner ersten Sitzung nach der Einreichung der Unterschriften von der Initiative Kenntnis. Er hat sie innert Jahresfrist abschliessend zu behandeln. Ausnahmsweise kann er die Frist aufgrund eines Zwischenberichts seiner vorberatenden Kommission um längstens sechs Monate erstrecken.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat hat zu entscheiden, ob er einer Initiative entsprechen oder ob er sie ablehnen will. Entspricht er dem Begehren nicht, ist innert sechs Monaten seit der Schlussabstimmung eine Volksabstimmung durchzuführen. Findet innert drei Monaten nach Ablauf dieser Frist ein eidgenössischer oder kantonaler Urnengang statt, kann die Abstimmung mit diesem zusammengelegt werden.

<sup>6</sup> Lehnt der Kantonsrat die Initiative ab, hat er dem Volk die Verwerfung des Begehrens zu beantragen oder der Initiative einen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gegenüberzustellen.

<sup>7</sup> Nimmt das Volk eine Initiative oder einen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung an, ist der entsprechende Erlass innert drei Jahren seit der Abstimmung unter dem Vorbehalt des Referendums in Kraft zu setzen.

## 111.1(2)

Der Kantonsrat kann diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts ausnahmsweise um längstens ein Jahr erstrecken.

### § 41 Bst. s

Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:

- s. Die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative).

### § 79

<sup>1</sup> Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

<sup>2</sup> Die Revision wird auf dem Weg der Gesetzgebung vorgenommen. Wird die Revision durch ein Volksbegehren verlangt (Verfassungsinitiative), gelten die Vorschriften über die Gesetzesinitiative.

<sup>3</sup> Die Verfassungsrevision unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

<sup>4</sup> Dem Kantonsrat steht das Recht zu, eine Verfassungs-Revision in ihrer Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorzulegen.

Absätze 4 und 5 (bisher) aufgehoben

§§ 80 bis 83 aufgehoben

## II.

Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 1991 in Kraft.

Zug, den 28. Juni 1990

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

*E. Moos*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

## 111.1(2)

*Der Regierungsrat stellt fest,*

- a. dass die Änderung der Verfassung des Kantons Zug vom 28. Juni 1990 (Volksrechte – Initiative und Referendum) in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990 mit 8561 Ja gegen 4588 Nein angenommen wurde,
- b. dass die eidgenössischen Räte der Verfassungsänderung die Gewährleistung erteilt haben (der Ständerat am 29. September 1992, der Nationalrat am 9. Oktober 1992)<sup>1)</sup>,

*und beschliesst:*

Die Änderung der Kantonsverfassung (Volksrechte – Initiative und Referendum) wird auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Zug, den 7. Dezember 1992

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*A. Iten*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

<sup>1)</sup> BBl 1992, VI, 145